

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 09.06.1843 publ. 15.06.1843

24) Regierungs-Bekanntmachung vom
9. Juni, publ. den 15. Juni 1843.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Stapelfelder-Fuhrt, auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück eine Weggelds-Hebestelle errichtet, und das Weggeld daselbst vom ersten Juli dieses Jahrs an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk . . .	zwei Grote Cour.
Für ein Reitpferd . . .	zwei Grote "
für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh, Esel, à Stück .	ein Grote "
für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.	
Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. etwa nicht ganz ledig ist . . .	drei Grote "

Die Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück betr.